

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 190.

Sonnabend den 9. Juli.

1859.

Sitzung der Stadtverordneten vom 7. Juli.

Nach Eröffnung der Sitzung brachte der Vorsteher das an die Versammlung gelangte königl. Handbillet, den Empfang Ihrer k. Hoheiten Prinz und Prinzessin Georg betreffend, zur Kenntniß der Stadtverordneten.

Einer Mittheilung des Rathes zufolge hatte das Bauamt angenommen, daß die lichte Weite und Höhe der in der Dresdner Straße bestehenden Schleuse dieselbe sei, wie an der Stelle, wo die Antonstrassenschleuse mit ihr verbunden worden ist.

Eine jetzt vor Beginn des Baues vorgenommene specielle Untersuchung hat jedoch gezeigt, daß die Schleuse, welche von dem Dresdner Thore nach der langen Straße führt und in welche die Gerichtswegschleuse einmünden soll, nur eine 18" hohe und gleich weite Deckschleuse und schon jetzt, wie die Schlammhäufung und das stehende Wasser zeige, nicht ausreichend ist, das Wirtschaftswasser der langen Straße abzuleiten. Es würde dieselbe weder nach der Größe ihres lichten Querschnittes sich zur Aufnahme eines so stark vermehrten Wasserzuzusses aus der Gerichtswegschleuse eignen, noch ihre geringe Tiefelage den Anschluß der letzteren überhaupt gestatten.

Aus diesem Grunde dürfte ein anderes zweckentsprechendes Mittel zur gründlichen Abführung des aus dem Gerichtsweg zufließenden Wassers wohl kaum anzuwenden sein, als das erwähnte Stück Deckschleuse in der Dresdner Straße, welches sich ohnehin in einem Zustande befindet, der eine baldige Reparatur nöthig machen würde, ebenfalls in eine ovale umzubauen und auf diese Weise den Gerichtsweg und die lange Straße durch eine gangbare Schleuse zu verbinden.

Die Länge derselben würde 162 Ellen und der durch diese Umänderung verursachte Mehraufwand nach Anschlag des Bauamtes außer den bereits im früheren Anschlag für den Anschluß ausgeworfenen Kosten von 200 Thlr. noch 925 Thlr. 15 Ngr. 7 Pf. betragen, wovon jedoch der Werth des aus dem Abbruch der Deckschleuse gewonnenen Materials im Betrag von etwa 150 Thlr. eventuell in Abzug zu bringen wäre.

Diese Angelegenheit wurde zur sofortigen Berathung gebracht und die geforderte Summe unter eventueller Abrechnung der aus dem alten Material zu lösenden Summe einstimmig verwilligt.

Der Rath hatte früher eine dem Johannisbospitale gehörige, am Stöttericher Wege gelegene, 143 □ R. 50 □ Ell. haltende Feldspitze an Hrn. Schullehrer Börner verpachtet gehabt für 2 1/2 Gr. pr. □ R. Dieser Pacht ist 1852 auf Hrn. Kaufmann G. Brunner, als Vorsteher der Kleinkinderbewahranstalt in den Thonbergstraßenhäusern übertragen worden. Diese Anstalt will jetzt ein eigenes Haus errichten und deshalb jene Feldspitze kaufen. Der Rath hat in Rücksicht auf das wohltätige Ziel, welches jene Anstalt verfolgt, beschlossen, ihr jenes Areal um 3 Ngr. pr. □ Elle zu verkaufen. Die hierüber an die Stadtverordneten gerichtete Mittheilung wurde dem Ausschusse für Stiftungen überwiesen.

Vom Directorium der Leipziger Krankencasse durch Herrn Heym übersendete Rechenschaftsberichte gelangten zur Vertheilung unter die Mitglieder. — Die Ernennung des Herrn Klauwell zum confirmirten Lehrer an der III. Bürgerschule wurde vom Rathe angezeigt, und die Erklärung über das verfassungsmäßige Widerspruchsrecht einer nicht öffentlichen Sitzung vorbehalten.

Der Vorsteher theilte hierauf die Antwort des Rathes wegen des an ihn gerichteten Antrags, auf Abänderung der Statuten der Thüringer Eisenbahn zu wirken, mit. Dieselbe ging dahin:

Wir erkennen mit Ihnen nicht, daß es im höchsten Grade erwünscht sein würde, wenn den Leipziger Actionairen durch die Statuten die Möglichkeit des Eintritts in den Verwaltungsrath offen gehalten würde. Allein wir glauben zur Stellung eines auf eine etwaige Statutenänderung hinzielenden Antrags sind zunächst nur die hiesigen Actionaire berechtigt; und wenn wir auch die im

Eigenthume der Stadtgemeinde befindlichen Actien zu vertreten haben, so würden wir bei einem solchen Antrage lediglich auf Grund des Actienbesitzes, nicht in unserer Eigenschaft als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten auftreten können. Es dürfte b. i. näherer Erwägung deshalb nicht thunlich erscheinen, daß die Initiative in dieser Frage von uns ergriffen werde und wir glauben vielmehr erwarten zu müssen, ob und welche Maßregeln in dieser Angelegenheit aus dem Kreise der hiesigen Actieninhaber für rathlich erachtet werden. Ueberdem erscheint es nach den Statuten mindestens als zweifelhaft, ob es überhaupt für den angegebenen Zweck einer Aenderung derselben bedürfe, denn die Bahn von Corbetha bis Leipzig gehört doch unzweifelhaft zur Bahnlinie der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Herr Adv. Anschütz bemerkte hierzu: bei Stellung des Antrags sei nur Absicht gewesen, daß der Rath als Actieninhaber, nicht aber als Behörde in dieser Sache vorgehen solle, übrigens aber die Zweigbahn von Corbetha nach Leipzig Seiten der Thüringer Eisenbahngesellschaft nicht als ein solcher Theil der Eisenbahn betrachtet werde, auf welche die in dem Antrage bezeichneten, Leipzig ausschließenden Bestimmungen der Statuten in Anwendung kommen.

Nachdem der Vorsteher noch angezeigt hatte, daß das Collegium bei der neulichen Einführung des Herrn Bezirks-Gerichtsraths Wichmann nicht unvertreten geblieben sei, brachte, zur Tagesordnung übergehend, Herr Kramermeister Poppe mehrere Gutachten des Finanzausschusses zum Vortrage. Sie betrafen

- 1) das Budget des Leihhauses und der Sparcasse auf das Jahr 1859. — Der Ausschuss bemerkte dazu: dieses Budget habe keinen Anlaß zu Erinnerungen gegeben. Wegen des Vorschlags des Rathes, von künftigen Uebersendungen eines solchen Haushaltsplans abzusehen, schlug der Ausschuss vor, sich einverstanden zu erklären, jedoch dabei aber die Erwartung auszusprechen: daß jede Veränderung, zu welcher die Zustimmung der Stadtverordneten verfassungsmäßig erforderlich ist, auch zur Kenntniß und Erklärung des Collegiums gebracht werde. Herr St.-B. Adv. Winter hielt es für rathlich, die leitenden Grundsätze, welche bei Errichtung der Statuten des Leihhauses und der Sparcasse im Jahre 1825 angenommen worden, einer Revision zu unterwerfen. Viele Bestimmungen, z. B. die Einschränkung der Benutzung der Sparcasse auf unselbstständige Personen, auf die Summe von 50 Thlr. einer einmaligen Einlage und auf 500 Thlr. aller allmählichen Einlagen einer Person, ferner die schwerfällige Expedition, welche das Einlegen wesentlich erschwere, die Beschränkung der Annahme von Einlagen auf bestimmte Tage, ja auf bestimmte Stunden an bestimmten Tagen u. s. w. bedürfte dringend einer Umgestaltung. Er beantrage daher eine Prüfung dieser Verhältnisse durch einen zu wählenden Ausschuss. Der Antrag ging dahin: das Collegium wolle einen Ausschuss zur Begutachtung,

ob die dormalige Leihhaus- und Sparcassenordnung vom Jahre 1825 einer Abänderung bedürfe? ob die Zahl der Annahme beziehendlich Zahlstellen zu vermehren und solche in die einzelnen Straßen der Stadt zu vertheilen seien? ob die bisher festgehaltenen Grundsätze:

daß nur von unselbstständigen Personen Einlagen angenommen werden dürfen, daß Einlagen über 50 Thlr. unzulässig seien, daß kein Sparer über 500 Thlr. auf ein Sparbuch ansammeln dürfe, beizubehalten seien? ob die Wirksamkeit des Leihhauses einzuschränken sei?

wählen.

Der Antrag wurde zahlreich unterstützt.

Herr St.-B. Sachsenöder bemerkte, daß das Wesentliche dieses Antrags bereits im Finanz-Ausschusse beraten worden. Die